

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Stadt Mosbach**

**Wirth, Hermann**

**Heidelberg, 1864**

Die Entwicklung des Stadtwesens

[urn:nbn:de:bsz:31-354806](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-354806)

Außer dieser Geldsache ist von den Beziehungen des Pfalzgrafen zu seinen Mosbacheru nichts bekannt.

Derselbe war unvermählt geblieben, wodurch der Mosbacher Ast des pfälzischen Hauses mit seinem Tode wieder erlosch. Auf diesen Fall hin hatte Otto schon im Jahre 1479 mit seinem regierenden Vetter, dem Kurfürsten Philipp, einen Hausvertrag abgeschlossen, worin bestimmt war, daß alsdann das Fürstentum Mosbach völlig wieder an die Kurpfalz zurückfallen solle.

Damit solches aber um so sicherer geschehen und die Unterthanen „desto stattlicher in friedlichem und ruhigem Wesen verbleiben mögen“, so ließ der Herzog das ganze Fürstentum durch Herrn Anselm von Eicholdsheim, seinen Vogt zu Mosbach, bereits im Herbst 1490 dem Pfalzgrafen „als ihrem künftigen, rechten und natürlichen Erbherrn und Landesfürsten“ eine vorläufige Huldigung ablegen. Und als derselbe im Frühjahr 1499 zu den Vätern gieng, bereiste Philipp mit seinem Erstgeborenen und einer entsprechenden Geleitschaft abermals das Ländchen, um von Städten, Dörfern und Schlössern auf's Neue den Eid der Treue entgegen zu nehmen<sup>34)</sup>.

### Die Entwicklung des Stadtwezens.

Unter diesen mannfachen äußeren Veränderungen, welche Mosbach während des 14ten und des folgenden Jahrhunderts erleben mußte, entwickelte sich sein Stadtwezen in ziemlicher Weise, wenn dasselbe auch zu keiner besonderen Blüthe gedieh. Es wurden Güter, Silten und Rechte erworben und durch neue Bürgerannahmen die Einwohner vermehrt; es wurden die Verhältnisse zwischen der Herrschaft, der Stadt und dem Stifte, zwischen der Bürgerschaft und Geistlichkeit, durch Vergleiche und Satzungen geordnet, und endlich die Einrichtungen der städtischen Obrigkeit und Verwaltung nach dem Geiste der veränderten Zeiten umgestaltet.

34) Acta Palat. II, 61, und Copiebuch XIX, 84 und 89.

Höchst wichtig für das Gedeihen des Mosbacher Gemeinwesens war zunächst der Antheil, welchen die Stadt an dem Reichswalde Michelhard gewann. Dieser Forst gehörte im Anfange des 14ten Jahrhunderts reichslehenweise einem Edelmann, auf der Weste Landsehere, dessen kinderloses Alter ihn bestimmte, seine Holzgerechtsame der S. Martinskirche und dem Pfarrsprengel Neckarelz zu vermachen. Da aber die „armen Leute“ daselbst den Wald nicht gehörig zu schützen vermochten, so zogen sie die Stadt Mosbach in die Gemeinschaft des Besitzes mit der Auflage, die Waldhut auf städtische Kosten zu übernehmen, was diese bereitwillig eingieng.

Dem die Anstößer erlaubten sich viele Eingriffe in den weitsichtigen Forst, namentlich behaupteten die Junker von Zwingenberg, ein Erbrecht auf denselben zu besitzen. Um sich nun dieser Frevler und Bedränger zu erwehren, und das Waldwesen in gehöriger Obfsorge zu erhalten, entschlossen sich die Neckarelzer zu einem großen Opfer; sie traten zwei Drittheile ihres Michelharder Beholzigungsrechtes an die Stadt Mosbach unter der besagten Auflage ab, um das übrige Drittel in in desto mehrerer Ruhe zu genießen<sup>35)</sup>.

Die Zwingenberger thaten jedoch Einsprache gegen diesen Vertrag und die Sache kam dadurch vor den König. Ludwig ließ dieselbe genau untersuchen und bestätigte die Mosbacher, wie bereits angeführt worden<sup>36)</sup>, nicht allein in ihrem Rechte an dem Reichswalde, sondern verlieh ihnen besonders die Gewalt, daß sie die „Einungen (d. h. Strafsatzungen) über denselben wider Alle, welche darin wüsten und beschädigen, mehren oder mindern mögen, wie es dem Walde, der Stadt und dem Reiche nützlich sei.“

35) So wurde der Hergang im Jahre 1432, bei dem damaligen Rechtsstreite zwischen Mosbach und Neckarelz wegen der beiderseitigen Berechtigung im Michelharde, von vielen Zeugen aus der Nachbarschaft eiblich angegeben. Unter diesen Kundschaftern befanden sich mehrere hundertjährige Männer, und „Konz Ernsts Vater von Elz“ soll 110, „Hanns Gotthold's Vater von Burten“ 120, der „Konz Kolber von da“ sogar 150 Jahre alt gewesen sein! 36) Acta Palat. II, 62, 101 und 102.

Nicht minder wichtig, als dieses bedeutende Waldrecht, war für Mosbach die Vereinigung der benachbarten zwei Dörflein Hatsbach und Butersbach mit der Stadt, wovon oben schon Erwähnung geschehen. Beide gehörten zur Mosbacher Reichspfandschaft, und weil dieselben „also nahe gelegen, daß es merklicher Sachen wegen nöthig sei, sie zur Stadtgemeinde zu ziehen“, so bewilligte Kaiser Karl solches dem Pfalzgrafen Ruprecht im Frühjahr 1363.

Demnach machte derselbe durch eine Urkunde<sup>37)</sup> vom nämlichen Jahre bekannt, wie er die Weiler Hatsbach und Butersbach mit Bauten und Gütern für ewig zur Gemeinde Mosbach gezogen und sie daselbst dergestalt zu Bürgern gemacht habe, daß die Stadt zu ihrer bisherigen Jahressteuer von 150 Pfunden Häller fortan 30 Pfunde weiter entrichten soll.“

Diese Vereinigung mochte um so nöthiger für die Sicherheit der Stadt und der Dorfbewohner sein, als bei der damaligen Kriegsweise beide Theile durch ihre große Nähe einander gefährlich waren. Die Hütten von Hatsbach und Butersbach wurden also abgebrochen und deren Bewohner mit ihren Gütern und Rechten der Mosbacher Bürgerschaft völlig einverleibt, wodurch dieselbe nicht wenig erstarke.

Von den Erwerbungen, welche die Stadt während des bezeichneten Zeitraumes gemacht, lassen sich nur zwei anführen; ein gewisses Zollrecht, welches sie in den Jahren 1376 und 1397 von den Nonnenklöstern zu Billigheim und Lobenfeld erkaufte, und der Hardhof, dessen Eigentum sie im Jahre 1470 von dem Pfründner Herold zu Wimpfen erwarb, um dies Hofgut hierauf einem der Ihrigen gegen jährliche 8 Malter Kornes und 12 Malter Dinkels, nach damaliger Weise, in Erbpacht zu geben<sup>38)</sup>.

Von den mehrfachen Verträgen und Satzungen, welche zu Mosbach zwischen der Stadt, dem Stifte und der Herrschaft, wie zwischen Rath und Gemeinde, im Verlaufe des 14ten und folgenden Jahrhunderts vereinbart wurden, betraf der

37) Acta Palat. II, 60. 38) Acta Palat. II, 62.

erste vom Jahre 1368 sehr wichtige Gegenstände. Denn es wurden darin „die Brüche und Mißhelligkeiten, welche zwischen Richtern, Rath und Gemeinde einerseits, und Decan und Kapitel zu S. Julianen andererseits“ über die Steuerfreiheit gewisser Häuser, über die Gerichtszuständigkeit bei Streitfachen zwischen Bürgern und Pfaffen, über die Frevelbußen, das Ungeld, die Frondienste und den Holzgenuß der Stiftischen bisher obgewaltet, durch drei Schiedsmänner, als den Propst von Wimpfen, den Bisum und den Vogt von Heidelberg, in folgender Weise gütlich beigelegt:

1) Von der städtischen Steuer sollen, wie bisher, befreit sein die drei Höfe, worin der Decan, der Propst und der von Warstein wohnen; sodann der Hof des Stiftsherrn von Rosenberg, ferner das Steinhauß, das alte Haus, die Mühle der Pfaffen und die obere Badstube.

2) Entsteht zwischen einem Bürger und einem Geistlichen über ligendes Gut, über Erbe und Eigen ein Streit, so sollen Beide vor dem Stadtschultheißen, und nicht vor dem Stiftsdecane, ihr Recht suchen und nehmen.

3) Wenn die Bürger, wie bisher üblich gewesen, Gebote setzen, so sollen sie dieselben dem Stifte verkünden. Uebertritt alsdann ein stiftischer Diensthote eines derselben, und der geschworene Stadtschütze rügt den Frevel, so hat man die Buße von dem Decane zu fordern; entrichtet derselbe sie aber nicht, so darf der Freveler auf offener StraÙe gepfändet werden, nur in den Häusern der Pfaffheit nicht<sup>39)</sup>.

Wegen des Weinschankes soll es verbleiben, wie bisher; nämlich also, daß die Stiftsherren denjenigen Wein, welchen sie auf eigenen Gütern ziehen, in ihren Häusern ausschütten mögen, ohne ein Ungeld davon zu entrichten.

5) Die Stiftsvicare sollen mit der Stadt, wie bisher, auch ferner die gewöhnlichen Frondienste leisten; was aber

---

39) Daß wir die Ausdrücke Pfaffen und Pfaffheit (für Geistliche und Geistlichkeit) im mittelalterlichen, urkundlichen Sinne gebrauchen, wo sie nichts Anstößiges haben, versteht sich wohl von selber.

die Fronen „beim Bau der Thürme an der (S. Cäcilien- oder) Pfarrkirche“ betrifft, so mögen sie nach ihrem Gefallen dieselben thun oder unterlassen.

6) Endlich sollen die Stiftsherren das Recht haben, in den Stadtwaldungen das nöthige Bau- und Brennholz für sich hauen und führen zu lassen; von demselben aber dürfen sie keines mehr an andere Leute verkaufen, wie es bisher mißbräuchlich geschehen war<sup>40)</sup>.

Nach der Beilegung dieser Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Stifte erhoben sich aber bald auch Irrungen, welche die Verhältnisse der Gemeinde zu ihrem städtischen Rathe, wie zu der Landesherrschaft betrafen. Pfalzgraf Ruprecht beschied beide Theile vor sich und beschloß hierauf:

1) Die Forderung der Gemeinde betreffend, daß er die Einung, welche zu Mosbach falle, ihr „an der Stadt Bau“ überlasse, habe es beim Alten zu verbleiben; nur sollen „die Dreitheile, denen die Einung zufällt, dieselbe vom Armen und Reichen gleichmäßig erheben und Niemanden vor dem Andern schonen oder überheben.“

2) Da die Gemeinde darüber geklagt, daß der Aermste aus ihr eben so viel dienen und fronen müsse, mit Hand und Pfert, als der Reichste, so bestätige er die Satzung des Rathes: „Es hat Jeglicher mit seinen Pferten verhältnißmäßig zu fronen; besitzt aber der Arme ein Pfert und vermag damit nicht so oft zu fronen, als es denselben trifft, so sollen die drei Fronaufseher ihm die Frone nach Billigkeit erleichtern; wenn aber Jemand kein Pfert besitzt und es gleichwol vermöchte, eines zu halten, den sollen sie anhalten, auf seine Kosten eines oder mehrere zur Frone zu bestellen.“

3) Was dagegen die Wachen anbelange, so habe, da ein Jeglicher sich und das Seinige bewache, der Arme gleichviel mit dem Reichen diesen Dienst zu thun; es wäre denn, daß man Stadt- oder Scharwächter hielte, welche ihren Lohn aus dem „gemeinen Gelde“ (Stadtäckel) erhalten.

40) Mosbacher Stifts-Copeibuch, S. 44.

4) Er (der Pfalzgraf) verordne, daß allezeit die zwei Bürgermeister über alle Einnahme und Ausgabe den zwölf Richtern und den Zwölfen des Rathes von der Gemeinde gebührende Rechnung stellen, wobei sein Vogt und Amtmann zugegen sein sollen, so oft diese und die Vierundzwanziger solche Abhöre verlangen.

5) Wenn Kaufhändler in den Gassen entstehen, sollen der Amtmann und Schultheiß, wie die beiden Bürgermeister sogleich herbeieilen und die Sache „wenden und richten“, wozu ihnen die nächsten Nachbarn behilflich zu sein haben; Niemand aber dürfe dabei einem Andern in die Behauptung dringen. Und wenn Feuer ausbricht oder Feindesgeschrei sich erhebt, soll man die Glocke läuten, damit Jeder am Platz erscheine und sein Bestes thue.

6) Was die Gemeinde etwa gegen den Rath zu reden und zu klagen habe, das möge sie dem „Bürgermeister von der Gemeinde“ oder einem von den „Zwölfen der Gemeinde“ vorbringen, welche die Sache mit den „zwölf Richtern vom Rathe“ zu verhandeln hätten; und wenn dieselbe da keinen Austrag finde, solle sie vor den landesherrlichen Vogt oder im Nothfalle vor den Landesfürsten selber gebracht werden.

7) Was die städtische Waldung betreffe, so dürften weder die vom Rathe, noch die Gemeine davon Etwas verkaufen ohne Wissen und Willen des landesherrlichen Vogtes oder Amtmannes; und wenn ein „großer, schwerer Bau“ nöthig geworden, so solle derselbe nur mit dem Beirathe dieser Beamten unternommen werden.

8) Endlich hätten beide Theile bei dem Briefe, welchen vordem „die Vierundzwanzig von den Richtern und vom Rathe aus der Gemeine“ aufgerichtet<sup>41)</sup>, getreulich zu verbleiben, wie auch dem Schultheißen, den Bürgermeistern und dem Rathe gehorsam zu sein und sich friedlich gegen einander zu halten, da er, der Pfalzgraf, „keinerlei Entzweiung zwischen Rath und Gemeine“ gestatten werde<sup>42)</sup>.

41) und 42) „Ordnung der Stadt Mosbach“ im Copiebuch VII<sup>1/2</sup>.

Unter König Ruprecht wurde in den Jahren 1400, 1401 und 1402 die alte zwischen Stadt und Stift bestandene Streitigkeit wegen der Geldwährung, worin die Mosbacher dem letzteren ihre Zinse und Gilten zu entrichten hätten, dahin entschieden, daß dieses bis 1404 mit drei Heidelberger Pfennigen, sodann aber in Zukunft mit sechs solchen Pfennigen für den Schilling zu geschehen habe<sup>43)</sup>.

Bald jedoch erhoben sich deshalb neue Irrungen, welche Pfalzgraf Otto I im Jahre 1420 dahin bereinigte, daß die giltspflichtigen Bürger nur 3 Pfennige für den Schilling zu geben hätten, dagegen aber dem Stifte die bisher von ihm entrichtete Steuer und Bete erlassen sein solle<sup>44)</sup>.

Eine Streitigkeit zwischen Stadt und Stift wegen des Kleinzehnten und Wucherstiers, wie wegen des Bau- und Brennholzes, war schon im Jahre 1409 vermittelt worden<sup>45)</sup>; es entstanden aber auch hierwegen neue Zerwürfnisse, wozu noch andere Irrungen und Spänne kamen, was beide Theile endlich veranlaßte, den Pfalzgrafen selber um eine Entscheidung darüber anzufragen.

Demnach ließ Otto im Jahre 1443 die Angaben, Urkunden und Kundschaften derselben sorgfältig verhören und entschied „die spännigen Stücke in Gütlichkeit“ dahin:

1) Es soll hinfür kein Bürger mehr ein Seelgerette (eine Seelenmesse oder Jahrzeit) „auf Güter oder auf Borgs verschreiben“, sondern es dürfen solche Vermächtnisse an die

43) Stifts-Copeibuch, S. 31 bis 33. 44) Daselbst, S. 48.

45) Daselbst, S. 52. Vgl. auch Zeitschr. für Gesch. des Oberh. III, 407. Darnach soll der Kleinzehnten dem Stifte bergestalt entrichtet werden: Von aller Schmalfaat (als Erbsen, Richern, Linsen und Wicken) das Zehntel auf der Tenne; von den Rüben das zehnte Stück auf dem Felde; von Gerste, Heidekorn und dergleichen die zehnte Garbe; vom Obste (als Aepfeln, Birnen, Nüssen, Quitten und dergleichen) das Zehntel unter den Bäumen; von Gartengewächsen (als Kabis, Zwiebeln, Knoblauch und soweit), wie von Hanf und Delppflanzen den zehnten Theil; vom Honig die zehnte Maß; von Ferkeln, Gänsen, Enten und Hünern das zehnte Stück; von einem Füllen, Kalbe, Lamm und Zicklein ein Fällergelb, und beim Verkaufe, vom Erlöse der zehnte Pfennig.

Stiftskirche (um dieselben zu erschweren) inskünftige nur mit baarem Gelde geschehen.

2) Die „betehaften Güter des Stifts“ betreffend, sollen Decan, Capitel, Vicarien und andere Stiftsangehörige von allen Grundstücken, welche sie seit dem Vertrage von 1420 im Stadtbezirke erworben, die Bete (Steuer) fortan entrichten, wie andere Bürger von ihren Gütern.

3) Den Heuzehenten von der Ochsenmatte sollen die Bürger dem Stifte wie bisher ohne Eintrag entrichten; wegen des Faselviehs, Bau- und Brennholzes aber soll es nach den Verträgen von 1368 und 1409 gehalten werden <sup>46)</sup>.

Was nunmehr die städtische Oberigkeit betrifft, so bestand dieselbe ursprünglich, wie zu Heidelberg, nur in einem Schultheißen und Gerichte; später kam ein Rath hinzu und seit der allgemeinen Zunftserhebung um's Jahr 1330 wurden zwei Bürgermeister gewählt, der eine vom Rathe, der andere von der Gemeinde.

Zu den alten 12 Richtern, welche sich aus den „guten Geschlechtern“ (Patriziern) selbst ergänzten, wählte die Gemeinde 12 Rathsherrn aus den gemeinen Bürgern, und diese „Vier- und zwanzig von den Richtern und der Gemeine“ bildeten zu Mosbach den städtischen Rath.

Ungeachtet des bedeutenden Antheiles aber, welchen die gemeine Bürgerschaft an diesem Stadtrath' hatte, gerieth sie bald in Unfrieden mit demselben und erhob bittere Klagen gegen ihn, als verwalte er seine Aemter selbstsüchtig und eigenmächtig zum Schaden der Stadt und der Bürger.

Dieses nun hatte ein Zermürfniß im Rathskörper selbst zur Folge, indem die Zwelfer der Gemeinde mit den 12 Richtern bergestalt zerfielen, daß sich Pfalzgraf Otto im Jahre 1435 genöthiget sah, die ersteren oder den „Rath von der Gemeinde“ aufzuheben und das Gericht (wie ehemals) allein bestehen zu lassen, welches den einen Bürgermeister zu erwählen habe, wie die Bürgerschaft den andern <sup>47)</sup>.

46) Stifts-Copeibuch, S. 50. 47) Acta Palat. II, 61. Etwas